

EBA/GL/2026/04

28.4.2026

Leitlinien zur aufsichtsbezogenen Unabhängigkeit der zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (24.08.2026) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2026/04“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörden zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden bestimmte Aspekte der Vermeidung von Interessenkonflikten bei den zuständigen Behörden und deren aufsichtsbezogenen Unabhängigkeit gemäß Artikel 4a der Richtlinie 2013/36/EU² unter Berücksichtigung international bewährter Verfahren geregelt, darunter die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht herausgegebenen Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht und der gemeinsamen Kriterien der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden.³

Anwendungsbereich:

6. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, einschließlich der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter und der Mitglieder ihrer Führungsorgane sowie zur Bewältigung von Interessenkonflikten der Mitarbeiter und der Mitglieder der Führungsorgane einer zuständigen Behörde.
7. Für die Zwecke von Absatz 6 sollte der Begriff „Mitarbeiter“ so verstanden werden, dass alle Personen erfasst sind, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der zuständigen Behörde stehen und unmittelbar in die Aufsichtsfunktion oder diesbezügliche Entscheidungsprozesse eingebunden sind, einschließlich Mitarbeitern, die horizontale oder bereichsübergreifende Funktionen ausüben, um die in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁴ bzw. im Falle der Europäischen Zentralbank in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen. Die zuständigen Behörden sollten die Leitlinien durch die Festlegung geeigneter Vorkehrungen auch auf Personen anwenden, die im Zusammenhang mit oben genannten Tätigkeiten oder Funktionen

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ [JC 2023 17 Joint ESAs Supervisory Independence criteria.pdf](#).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

befristet zu einer zuständigen Behörde entsandt werden. Die zuständigen Behörden können die Anwendung dieser Leitlinien auf Personen ausweiten, die zwar nicht zu ihren Mitarbeitern gehören, jedoch auf Vertragsbasis Aufsichtsaufgaben für die zuständige Behörde wahrnehmen, und/oder geeignete Vereinbarungen mit Dienstleistern schließen.

8. Für die Zwecke von Absatz 6 gilt Folgendes: Sind die Aufgaben der laufenden Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der zuständigen Behörde einem geschäftsführenden Direktor oder einer vergleichbaren Position unterhalb der Ebene des ranghöchsten kollektiven Beschlussorgans im Sinne von Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU oder Mitgliedern eines anderen kollektiven Gremiums übertragen, sollten diese Leitlinien auf die geschäftsführenden Mitglieder des ranghöchsten kollektiven Beschlussorgans Anwendung finden, die diesem geschäftsführenden Direktor oder den Mitgliedern dieses anderen kollektiven Gremiums Weisungen erteilen können.
9. Wenn das ranghöchste kollektive Beschlussorgan der zuständigen Behörde nicht zwischen Mitgliedern unterscheidet, die mit der Befugnis zur Ausübung von Geschäftsführungsaufgaben bezüglich der laufenden Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion ausgestattet sind, und solchen, die keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, oder wenn es keine Aufteilung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse dieser Mitglieder vorsieht, sollten diese Leitlinien auf alle Mitglieder dieses ranghöchsten Beschlussorgans, mit Ausnahme der Gouverneure oder Präsidenten der Zentralbanken, Anwendung finden.

Adressaten

10. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Begriffsbestimmungen

11. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

12. Diese Leitlinien gelten ab dem 24.08.2026.

4. Leitlinien

4.1 Bestellung der Mitglieder des Führungsorgans einer zuständigen Behörde

13. Obliegt es den zuständigen Behörden, die Mitglieder ihres Führungsorgans zu bestellen oder daran mitwirken, sollten sie die beiden folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) das Verfahren, die Kriterien für die Bestellung und das Ergebnis des Verfahrens sowie Informationen über das Profil des bestellten Bewerbers veröffentlichen;
 - b) sicherstellen, dass die Mitglieder ihres Führungsorgans unter Wahrung der Grundsätze der Objektivität und der Nichtdiskriminierung bestellt werden.

4.2 Amtszeit

14. Bei einem Mitglied des Führungsorgans einer zuständigen Behörde, das nach dem 11. Januar 2026 bestellt wird, sollte der in Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Zeitraum von 14 Jahren so berechnet werden, dass er Folgendes umfasst:
- a) alle Zeiträume, in denen das Mitglied dem Führungsorgan der zuständigen Behörde angehört hat, unabhängig davon, ob diese Zeiträume aufeinanderfolgend waren oder nicht und ob es sich dabei um dieselbe Position handelte oder nicht, mit Ausnahme von Zeiträumen, die sich auf eine Bestellung vor dem 11. Januar 2026 beziehen.
 - b) Zeiträume, in denen keine aktive Beschäftigung ausgeübt wurde, wie beispielsweise Elternzeit, Krankheitsurlaub oder Urlaub aus persönlichen Gründen.

4.3 Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Begriff „Interessenkonflikt“

15. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ihre Vorschriften und Verfahren Situationen als Interessenkonflikte erfassen, in denen ein Mitarbeiter oder ein Mitglied des Führungsorgans einer zuständigen Behörde ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das die unparteiische und objektive Ausübung seiner beruflichen Pflichten und Aufgaben beeinflusst oder beeinträchtigt oder diesen Eindruck erwecken könnte.
16. Für diesen Zweck
 - a) sollte ein persönliches Interesse alle Vorteile oder möglichen Vorteile finanzieller oder nichtfinanzieller Art für einen Mitarbeiter oder ein Mitglied des Führungsorgans der zuständigen Behörde sowie für ihre unmittelbaren Familienangehörigen, darunter insbesondere dessen Ehegatten, eingetragenen Partner nach nationalem Recht, Kinder oder Eltern, umfassen;
 - b) sollte ein wahrgenommener Interessenkonflikt objektive Umstände umfassen, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Mitarbeiters oder eines Mitglieds des Führungsorgans der zuständigen Behörde beeinträchtigen, selbst wenn der Interessenkonflikt nicht eintritt oder der Mitarbeiter bzw. das Mitglied tatsächlich keinen Vorteil aus der Situation zieht.

Festlegung von Mechanismen, Vorschriften und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten

17. Die zuständigen Behörden sollten über geeignete Mechanismen, Vorschriften und Verfahren verfügen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen. Diese Mechanismen, Vorschriften und Verfahren sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass Interessenkonflikte sowohl vor als auch während des Beschäftigungsverhältnisses sowie aufgrund beruflicher Tätigkeiten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und während einer unbezahlten Beurlaubung entstehen können.
18. Die zuständigen Behörden sollten über geeignete Kanäle für interne Meldungen sowie über Folgemaßnahmen und Schutzmaßnahmen für Personen verfügen, die Verstöße gegen die Vorschriften für den Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 melden.⁵

⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Interessenerklärungen vor Aufnahme der Beschäftigung

19. Die in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Interessenerklärung, die von potenziellen Mitarbeitern und Mitgliedern des Führungsorgans der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Beschäftigung vorzulegen ist, sollte mindestens Angaben über die in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Beteiligungen des potenziellen Mitarbeiters bzw. Mitglieds enthalten, die von den zuständigen Behörden beaufsichtigte Institute und direkte oder indirekte Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen dieser Institute begeben haben oder die sich auf sie beziehen, die der betreffende Mitarbeiter bzw. das betreffende Mitglied derzeit hält. Beteiligungen gemäß Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i und ii der Richtlinie 2013/36/EU müssen nicht offengelegt werden.

Weitere Offenlegungen vor Aufnahme der Beschäftigung

20. Die zuständigen Behörden können von potenziellen Mitarbeitern und Mitgliedern ihrer Führungsorgane verlangen, sonstige Interessenkonflikte offenzulegen, darunter vor Kurzem ausgeübte Funktionen in Instituten, mit denen sie voraussichtlich für die Zwecke der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung unmittelbar in Kontakt sein werden, einschließlich der direkten oder indirekten Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen dieser Institute, oder in Unternehmen, die an die zuständige Behörde gerichtete Lobbying- oder Interessenvertretungstätigkeiten in Angelegenheiten ausüben, für die sie voraussichtlich zuständig sein werden.

Jährliche Interessenerklärungen

21. Die jährlichen Interessenerklärungen gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU, die von den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Führungsorgans der zuständigen Behörde vorzulegen sind, sollten Angaben zu den in Absatz 19 genannten Beteiligungen der Mitarbeiter bzw. Mitglieder enthalten.
22. Die zuständigen Behörden können zudem verlangen, dass die in Absatz 20 aufgeführten Angaben im Rahmen der jährlichen Interessenerklärungen vorgelegt werden.

Ad-hoc-Interessenerklärungen

23. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter und Mitglieder des Führungsorgans einer zuständigen Behörde jeden Erwerb oder jede Veräußerung der in Absatz 19 genannten Beteiligungen melden, der bzw. die zwischen der Abgabe der Erklärungen stattfindet.
24. Die zuständigen Behörden können zudem verlangen, dass ihre Mitarbeiter und die Mitglieder ihres Führungsorgans unverzüglich jede andere Situation eines tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenkonflikts offenlegen, die zwischen den Erklärungen eintreten könnte.

Beurteilung der Erklärungen

25. Die zuständigen Behörden sollten Erklärungen dahingehend beurteilen, ob die von ihren Mitarbeitern oder den Mitgliedern ihres Führungsorgans angegebenen spezifischen Interessen mit ihren Aufgaben vereinbar sind.
26. Wenn der Mitarbeiter oder das Mitglied des Führungsorgans im Rahmen seiner Funktion Aufgaben für eine andere öffentliche Einrichtung oder Stelle wahrnimmt, sollte die zuständige Behörde diese Aufgaben gegebenenfalls bei der Beurteilung berücksichtigen.

Befugnisse der zuständigen Behörden in Bezug auf Finanzinstrumente, die zum Zeitpunkt der Anstellung oder anschließend gehalten werden

27. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 4a Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU sollten Finanzinstrumente, die zu Interessenkonflikten führen können, zumindest die Beteiligungen umfassen, die in die in Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Interessenerklärung aufzunehmen sind.
28. Das Halten von Finanzinstrumenten kann als nicht zu Interessenkonflikten führend oder als Handel gelten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Finanzinstrumente werden von einem Institut begeben, bei dem es sich um eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, eine Genossenschaft, eine Sparkasse oder ein Kreditinstitut, die bzw. das zur Erbringung von Dienstleistungen für Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter einer zuständigen Behörde gegründet wurde, oder ein ähnliches Institut handelt.
 - b) Das Halten der Finanzinstrumente ist notwendig, um Zugang zu den üblichen Bank- und sonstigen Dienstleistungen des Instituts zu erhalten.
 - c) Die Höhe des finanziellen Engagements beim Institut, das sich aus der Beteiligung ergibt, kann als vernachlässigbar angesehen werden.
 - d) Geschäfte zur Anlage in den Finanzinstrumenten oder zu ihrer Veräußerung dürfen nur zwischen den Mitgliedern des Instituts oder über das Institut selbst erfolgen.
29. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der Verkauf oder die Abgabe von Finanzinstrumenten gemäß Artikel 4a Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU der vorherigen Genehmigung durch die mit der Überwachung der Einhaltung der Richtlinie zu Interessenkonflikten beauftragten Ethik-, Compliance- oder gleichwertige Stelle der zuständigen Behörde unterliegt.
30. Verlangt eine zuständige Behörde von einem Mitarbeiter oder einem Mitglied ihres Führungsorgans, der bzw. das Finanzinstrumente gemäß Artikel 4a Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU besitzt, diese Instrumente zu verkaufen oder abzugeben, so sollte dieser Mitarbeiter bzw. dieses Mitglied den Verkauf durchführen oder die Finanzinstrumente

innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten angemessenen Frist übertragen. Die zuständige Behörde sollte etwaige Verpflichtungen zum Halten von Finanzinstrumenten berücksichtigen, die sich aus den in Artikel 94 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Vergütungsanforderungen ergeben. Ist der potenzielle Mitarbeiter bzw. das potenzielle Mitglied zum Zeitpunkt der Anstellung oder Bestellung im Besitz der Finanzinstrumente, sollte dieser Verkauf oder diese Abgabe nach Möglichkeit vom potenziellen Mitarbeiter bzw. Mitglied vor Aufnahme seiner Beschäftigung durchgeführt werden.

4.4 Verstöße gegen die Vorschriften für den Umgang mit Interessenkonflikten, Abhilfemaßnahmen einschließlich Disziplinarmaßnahmen

31. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass potenzielle Verstöße gegen die Vorschriften für den Umgang mit Interessenkonflikten unverzüglich aufgearbeitet werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen auf aufsichtliche Beschlussfassungsprozesse.
32. Die von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Maßnahmen sollten der Schwere des Verstoßes, der Frage, ob dieser fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde, und seiner Dauer Rechnung tragen und gegebenenfalls auch Disziplinarmaßnahmen beinhalten.

4.5 Weitere Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten

33. Die zuständigen Behörden können weitere Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten ergreifen, darunter die Aussetzung des Zugangs zu vertraulichen oder sensiblen Informationen oder die Zuweisung einer anderen Funktion oder Aufgabe innerhalb der zuständigen Behörde oder bei einer anderen Organisation.

4.6 Verbotene Verhaltensweisen

4

4.1

4.2

4.3

4.4

4.5

4.6.1 Verbot des Handels mit Finanzinstrumenten

34. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter und Mitglieder des Führungsorgans weder mit den in Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Finanzinstrumenten handeln noch anderen Personen empfehlen oder sie dazu veranlassen, mit diesen Finanzinstrumenten zu handeln oder vom Handel abzusehen.

Erfassungsbereich der Finanzinstrumente

35. Für die Zwecke von Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2013/36/EU sollten

- a) unter „von den zuständigen Behörden beaufsichtigte Institute“ auch Institute verstanden werden, die der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, einschließlich der Europäischen Zentralbank in Bezug auf Angelegenheiten, welche die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben betreffen;
- b) „verbundene Unternehmen“ sollten so verstanden werden, dass sie diejenigen Unternehmen umfassen, bei denen es sich nicht um die Mutter- oder Tochterunternehmen der beaufsichtigten Institute handelt und die mindestens unter eine der folgenden Kategorien fallen:
 - i. Unternehmen, die in den vom beaufsichtigten Institut aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen werden,
 - ii. Unternehmen, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehören wie das beaufsichtigte Institut, oder
 - iii. Unternehmen, die ständig derselben Zentralorganisation im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet sind wie das beaufsichtigte Institut.

36. Für die Zwecke von Artikel 4a Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden verlangen, dass eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung vorliegt, die eine unabhängige Portfolioverwaltung vorsieht.

37. Für die Zwecke von Artikel 4a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob ein Dritter oder ein Organismus für gemeinsame Anlagen überwiegend in Instrumente anlegt, die von den in Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Unternehmen begeben wurden oder sich auf diese beziehen, unter anderem die Anlagepolitik oder -strategie berücksichtigen.

4.6.2 Einschränkungen bezüglich der Karenzzeit

Kreis der von den Karenzzeiten betroffenen Mitarbeiter oder Mitglieder des Führungsorgans der zuständigen Behörde

38. Für die Zwecke von Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden die Mitarbeiter einbeziehen, die horizontale oder bereichsübergreifende Funktionen ausüben und unmittelbar in die Aufsichtsfunktion oder diesbezügliche Entscheidungsprozesse eingebunden sind.
39. Für die Zwecke von Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden davon ausgehen, dass „Unternehmen, die Dienstleistungen [...] erbringen“ auch Unternehmen umfassen, an die Aufgaben oder Teile kritischer oder wesentlicher Funktionen⁶ der Institute ausgelagert wurden, sowie die Erbringung von Rechts-, Buchhaltungs- oder Beratungsdienstleistungen.
40. Für die Zwecke von Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2013/36/EU sollten „Lobbying- oder Interessenvertretungstätigkeiten“ alle beruflichen Tätigkeiten umfassen, die mit dem Ziel ausgeübt werden, mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der zuständigen Behörde, die Umsetzung solcher Beschlüsse und alle anderen Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder – im Falle der Europäischen Zentralbank – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder die öffentliche Wahrnehmung der zuständigen Behörde zu nehmen. Entsendungen oder unbezahlte Beurlaubungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in nationalen Ministerien oder anderen öffentlichen Stellen sowie in Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU sollten nicht als „Lobbying- oder Interessenvertretungstätigkeiten“ angesehen werden.

Zu diesem Zweck bezeichnet

- a) „unmittelbare Einflussnahme“ die Einflussnahme durch unmittelbaren Kontakt zu bzw. eine unmittelbare Kommunikation mit der zuständigen Behörde oder andere Folgemaßnahmen zu solchen Tätigkeiten und
- b) „mittelbare Einflussnahme“ die Einflussnahme unter Nutzung von Intermediären wie Medien, der öffentlichen Meinung, Konferenzen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, mit denen die zuständige Behörde erreicht werden soll.

⁶ Gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02).

Meldeverfahren

41. Die zuständigen Behörden sollten Verfahren einrichten, nach denen Mitarbeiter und Mitglieder ihres Führungsorgans verpflichtet sind, die zuständige Behörde über ihre Absicht zu unterrichten, eine Beschäftigung aufzunehmen oder eine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen für ein Institut oder eine Einrichtung einzugehen, die unter eine der folgenden Kategorien fällt:
- a) der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörde unterliegende Institute, einschließlich der direkten oder indirekten Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen dieser Institute;
 - b) Unternehmen, die Dienstleistungen für in Buchstabe a oben genannte Institute oder Unternehmen erbringen oder
 - c) Unternehmen, die an die zuständige Behörde gerichtete Lobbying- oder Interessenvertretungstätigkeiten ausüben.
42. Diese Meldungen sollten spätestens bei Eingang eines Angebots und vor dessen Annahme erfolgen. Falls dies den im nationalen Arbeitsrecht verankerten Rechten der Arbeitnehmer zuwiderläuft, sollten die Meldungen spätestens zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es der zuständigen Behörde ermöglicht, eine angemessene Karenzzeit in Betracht zu ziehen.
43. Die zuständigen Behörden sollten Verfahren in Bezug auf Mitarbeiter oder Mitglieder des Führungsorgans einer zuständigen Behörde einrichten, die unbezahlten Urlaub beantragt haben, um sicherzustellen, dass der betreffende Mitarbeiter bzw. das betreffende Mitglied während der Dauer des unbezahlten Urlaubs keine Beschäftigung aufnimmt oder keine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen für ein solches Unternehmen eingeht, die im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der zuständigen Behörde stehen könnte.
44. Die zuständigen Behörden sollten zudem von Mitarbeitern oder Mitgliedern ihres Führungsorgans, die unbezahlten Urlaub zu beantragen beabsichtigen, verlangen, dass sie der Behörde innerhalb der in Absatz 42 festgelegten Fristen melden, wenn sie beabsichtigen, Tätigkeiten bei den in Absatz 41 genannten Instituten oder Unternehmen auszuüben, oder dass sie die zuständige Behörde rechtzeitig entsprechend unterrichten, bevor sie während des unbezahlten Urlaubs solche Tätigkeiten aufnehmen.

Beurteilungsverfahren

45. Obliegt es den zuständigen Behörden, die angemessene Dauer der Karenzzeit für einen Mitarbeiter oder ein Mitglied ihres Führungsorgans festzulegen, so sollten sie ein transparentes Verfahren oder ein kollektives Gremium einrichten, um die Karenzzeit zu beurteilen, die gemäß Artikel 4a Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/36/EU auf den betreffenden Mitarbeiter bzw.

das betreffende Mitglied anzuwenden ist, wobei die in Absatz 47 genannten Kriterien sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen sind.

46. Während der Beurteilung einer Meldung sollten die zuständigen Behörden den Zugang der betroffenen Person zu vertraulichen oder sensiblen Informationen sowie ihre Beteiligung an relevanten Beschlussfassungsprozessen unterbinden oder einschränken und zugleich die ihr übertragenen Aufgaben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, neu regeln.

Dauer der Karenzzeiten

47. Obliegt es den zuständigen Behörden, die angemessene Dauer der Karenzzeit für einen Mitarbeiter oder ein Mitglied ihres Führungsorgans festzulegen, und unterliegen sie dabei etwaigen im nationalen Recht festgelegten Beschränkungen, sollten sie bei der Beurteilung, ob die Karenzzeit über die in Artikel 4a Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Mindestzeiträume hinaus ausgedehnt werden sollte, die folgenden Kriterien in Bezug auf die betroffene Person berücksichtigen:

- a) Dienstalster des Mitarbeiters;
- b) die ausgeübten Entscheidungsfunktionen;
- c) die Art der ausgeübten Tätigkeit, einschließlich der für eine andere Organisation, z. B. ein anderes Mitglied des Europäischen Finanzaufsichtssystems oder des Basler Ausschusses, wahrgenommenen Aufgaben, den Grad der Mitwirkung an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung, die unmittelbar auf das betreffende Institut oder Unternehmen anwendbar ist, den Umfang des Zugangs zu vertraulichen oder sensiblen Informationen und die Arten von Instituten oder Unternehmen, zu denen der Mitarbeiter möglicherweise Kontakte unterhalten hat;
- d) Beteiligung an politischen Maßnahmen, die potenziell auf Institute oder Unternehmen, einschließlich des betreffenden Instituts oder Unternehmens, Anwendung finden könnten;
- e) das erwartete Maß an Führungsaufgaben oder Entscheidungsbefugnissen im betreffenden Institut oder Unternehmen;
- f) ob es sich bei der potenziellen Position um eine Stelle bei einer Organisation des privaten Sektors handelt, die erheblichen Einfluss auf die Praktiken und die Politikgestaltung im Finanzsektor hat;
- g) die Stellenbeschreibung der potenziellen Position;
- h) frühere fachliche Kontakte mit dem betreffenden Institut oder Unternehmen;
- i) das von der einstellenden Organisation angewandte Anstellungsverfahren, insbesondere, ob die potenzielle Position im Rahmen eines offenen Einstellungsverfahrens im Wettbewerb besetzt wurde;

j) sonstige Maßnahmen zur Lösung des Interessenkonflikts.

48. In Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt der Beschäftigung Karenzzeiten festgelegt werden müssen und in denen die Festlegung dieser Bedingungen den zuständigen Behörden (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen Stellen) obliegt, sollten diese die angemessene Karenzzeit festlegen, die auf bestimmte Funktionen im Rahmen der Tätigkeit anzuwenden ist. Die zuständigen Behörden sollten potenzielle Arbeitnehmer im Voraus über diese Karenzzeiten unterrichten.

49. Es sollte geprüft werden, ob die Karenzzeit

- a) während der Beschäftigung bei der zuständigen Behörde erfüllt werden sollte, sofern dem Mitarbeiter bzw. dem Mitglied der Zugang zu vertraulichen oder sensiblen Informationen entzogen wird und der Mitarbeiter bzw. das Mitglied nicht mehr in die Aufgaben eingebunden ist, die mit der Aufsichtsfunktion oder den diesbezüglichen Entscheidungsprozessen sowie der Politikgestaltung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde zusammenhängen;
- b) eine Abordnung zu einer anderen öffentlichen Stelle umfassen sollte.